

BFB · Postfach 04 03 20 · 10062 Berlin

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
Herrn Eduard Oswald, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin**Stellungnahme zum Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008**

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008.

Der Bundesverband der Freien Berufe vertritt als Spitzenorganisation die gemeinsamen Interessen von 83 Kammern und Verbänden mit 906.000 selbstständigen Freiberuflern aus den freien heilkundlichen, rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden, technischen und naturwissenschaftlichen, publizistischen und künstlerischen Berufen.

Wir möchten daher im Folgenden insbesondere zu den geplanten Änderungen Stellung nehmen, die die selbständigen Freiberufler i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG betreffen. Bezüglich der Änderungen für die Freien Berufe, die in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft organisiert sind oder die steuerlich nicht den Katalogberufen zugerechnet werden, schließen wir uns den Petiten unserer Mitgliedsorganisationen an, da die geplanten steuerlichen Änderungen diese Gruppe in gleicher Weise betreffen wie gewerbliche Unternehmen.

Reinhardtstraße 34
10117 Berlin
Postfach 04 03 20
10062 Berlin<http://www.freie-berufe.de>Deutsche Apotheker- und
Ärztebank, Berlin
Kto.Nr.: 0001 025 694
(BLZ 100 906 03)Postgiroamt Köln
Kto.Nr.: 29-500
(BLZ 370 100 50)

Zu Art. 1 Nr. 8) (§ 6 Abs. 2 S. 1, § 6 Abs. 2a EStG-E)**Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern**

Die Einführung der Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern hatte zum Ziel Arbeitserleichterungen für den Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung zu bringen sowie die Selbstfinanzierung der Unternehmen zu verbessern (vl. Begründung zum EStG 1934, RStBl 35, S. 38). Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen Sofortabschreibungen nur noch für Wirtschaftsgüter, deren Wert € 100 nicht überschreitet, möglich sein. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als 100 € bis zu 1.000 € sind in einen Pool einzubringen und pauschal über 5 Jahre abzuschreiben. Während im Referentenentwurf noch kleinen und mittleren Unternehmen i.S. des § 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG-E vorbehalten bleiben sollte, Wirtschaftsgüter deren Wert nicht über € 410 liegt, sofort abzuschreiben, soll die neue Regelung nun für alle Betriebe unabhängig von der Betriebsgröße gelten.

Es entsteht damit für Freiberufler ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand. So müssen z.B. kleine Laborgeräte mit einem Wert von € 101 im Rahmen des Pools auf 5 Jahre abgeschrieben werden, was in keiner Weise der tatsächlichen geringeren Nutzungsdauer entspricht. Insbesondere für kleine Freiberufler wird es damit noch schwieriger selbständig ihre Einnahmen-Überschussrechnung zu erstellen. Nach der geplanten Regelung steht er bei einer geringfügigen Anschaffung (z.B. € 150) vor der Frage, ob es sich um ein Wirtschaftsgut handelt, welches in einem Pool abzuschreiben ist oder direkt als betriebliche Ausgabe (z.B. Büro- oder Laborbedarf) zu berücksichtigen ist. Diese Frage wird mit Sicherheit für einen Nichtsteuerfachkundigen in vielen Fällen schwer zu beantworten sein; die Entscheidung wird jedoch dann im Gegensatz zur geltenden Rechtslage für Anschaffungen bis € 410 ergebnisrelevant und wird in der Folge zu diversen Diskussionen in einer Betriebsprüfung Anlass geben.

Der Grenzwert für Wirtschaftsgüter, die sofort abgeschrieben werden können, sollte jedoch zumindest von € 100 auf € 150 erhöht werden, da dann eine Übereinstimmung mit dem Grenzwert für Kleinbetragsrechnungen im Sinne des § 33 Satz 1 UStDV bestehen würde.

Petition:

Die Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern in Höhe von € 410 sollte für kleine und mittlere Unternehmen als Option beibehalten werden. Die Abschreibungsdauer des Pools ist auf 3 Jahre herabzusetzen um einer durchschnittlichen Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter zu entsprechen. Der Grenzwert für sofort abzugsfähige Wirtschaftsgüter sollte auf € 150 erhöht werden.

Zu Art. 1 Nr. 10) (§ 7g EStG-E)**Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe**

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die engen Anforderungen für die begünstigten Wirtschaftsgüter gelockert werden, so dass sie nicht mehr „neu“ sein müssen und nicht mehr eine ausschließliche oder fast ausschließliche sondern nur eine überwiegende Nutzung im Betrieb als Voraussetzung notwendig sein soll. Auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 4 EStG-E und damit einer steuerlichen Entlastung für kleine und mittlere Unternehmen bei Investitionsentscheidungen ohne vorherige Rücklagenbildung ist begrüßenswert.

Höchstgrenzen der Betriebsgröße nach § 7g Abs. 1 EStG-E

Abweichend vom bisher geltenden Recht können Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, nach § 7g Abs. 1 Nr. 1 c) EStG-E einen Investitionsabzugsbetrag nur geltend machen, soweit der Betrieb die Grenze v. € 100.000 nicht überschreitet. Bilanzierende Gewerbetreibende und Freiberufler können dagegen auch bei hohen Gewinnen einen Investitionsabzugsbetrag geltend machen, wenn das Betriebsvermögen € 210.000 nicht übersteigt. Ein Wechsel der Gewinnermittlung bei einem geringen Betriebsvermögen, der mit hohen Kosten verbunden ist, um die Förderung des § 7g EStG-E in Anspruch zu nehmen, kann nicht Sinn dieser Vorschrift sein.

Dieses Größenmerkmal soll für den Betrieb eines Einzelunternehmens in gleicher Weise gelten wie für Personengesellschaften und Gemeinschaften, d.h. bei

einer Sozietät mit vier Gesellschaftern, die in gleichen Teilen am Gewinn beteiligt sind, darf der Einzelne nur einen Gewinn bis zu € 25.000 erzielen, damit die Sozietät die Fördermöglichkeit in Anspruch nehmen kann. Dies ist nur ein Beispiel um aufzuzeigen, dass der Gewinn als Größenmerkmal ungeeignet ist.

Die Regelung betrifft insbesondere die Freien Berufe, da gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte bereits mit einem Gewinn von € 30.000 bzw. € 25.000 nach § 141 Abs. 1 AO buchführungspflichtig sind und damit für sie das Betriebsvermögen von € 210.000 als Höchstgrenze für die Inanspruchnahme der Fördermöglichkeit gilt.

Da die Freien Berufe überwiegend ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln und deshalb keine Möglichkeit haben eine entsprechende Thesaurierungsrücklage nach § 34 a ESt-E zu bilden, sollte ihnen zumindest die Möglichkeit der Bildung eines Investitionsabzugsbetrages ohne Begrenzung der Betriebsgröße gegeben werden.

Petitur:

Für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, sollten weiterhin keine Betriebsgrößengrenzen gelten.

Stornierung des Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 3 EStG-E

Ein nicht innerhalb des Investitionszeitraums (2 Jahre) in Anspruch genommener Investitionsabzugsbetrag ist im Jahr der Berücksichtigung rückgängig zu machen. Dies betrifft auch die Fälle, wo zwar Investitionen erfolgt sind, diese jedoch nicht gleichartig zu den geplanten Investitionen sind. Kurzfristige betriebswirtschaftlich notwendige Entscheidungen können hier im Gegensatz zur steuerlichen Förderung stehen.

Bei Freiberuflern, die starken Gewinnschwankungen unterliegen (z.B. bei projektbezogenen Aufträgen), kann das Aufschieben einer Investition zu nicht geplanten steuerlichen Belastungen führen, die eine spätere Investition verzögern. Eine Auflösung des Investitionsabzugsbetrages am Ende des zweiten Folgejahres auf die Bildung bei Steuerpflichtigen mit gleichbleibenden Einkünften führt u.E. zu keinen gravierenden Steuervorteilen und Unternehmen mit schwanken-

den Gewinnen werden auch bei einer Auflösung in einem Folgejahr steuerlich nicht besser gestellt, als bei einem entsprechenden durchschnittlichen zu versteuernden Einkommen.

Für kleine und mittlere Unternehmen, würde die Berücksichtigung eventueller rückwirkender Änderungen von Steuerbescheiden in ihrer betriebswirtschaftlichen Planung zu großen Schwierigkeiten und Verunsicherungen führen. Jede Änderung von Bescheiden führt zu zusätzlichem bürokratischem Aufwand (für die Finanzverwaltung sowie für den Steuerpflichtigen). Die bisherige Regelung zur „Vermeidung von Mitnahmeeffekten“ (Gesetzesbegründung BT-Drucksache 12/4158) nach § 7 Abs. 5 EStG sollte daher beibehalten werden. Sie würde dann nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf auch für Existenzgründer gelten, für die bisher keine Verzinsung bei Auflösung der Investitionszulage ohne entsprechender Investition erfolgte.

Petition:

Es wäre daher sinnvoll, dass weiterhin, soweit der Investitionsabzugsbetrag sich auf einzelne bestimmbare Wirtschaftsgüter bezieht, das zur Zeit geltende Recht beibehalten wird. Die Auflösung des Abzugsbetrages sollte weiterhin erst spätestens zum Ende des zweiten Veranlagungsjahres, welches auf das Jahr der Bildung folgt, erfolgen bei entsprechender Verzinsung des Auflösungsbetrages soweit keine entsprechende Investition getätigt wurde.

Grundsätzlich halten wir es jedoch für wünschenswert, dass der Investitionsabzugsbetrag nicht an bestimmte geplante Wirtschaftsgüter gebunden ist, so dass der Steuerpflichtige innerhalb des Zweijahreszeitraumes die Möglichkeit hat, die Förderung des § 7g EStG auch für dringende betriebswirtschaftlich notwendige Investitionen, die nicht im Voraus geplant waren, in Anspruch zu nehmen.

Zu Art. 1 Nr. 21) (§ 34a EStG-E)

Begünstigung der nichtentnommenen Gewinne

Die geplante Thesaurierungsrücklage für Personenunternehmen nach § 34a EStG ist für Freiberufler nicht anwendbar, da

- Freiberufler in der Regel ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln und nicht bilanzieren,
- die pauschalen Steuersätze keinen Vorteil für Freiberufler bieten um eine entsprechende Rücklage zu bilden.

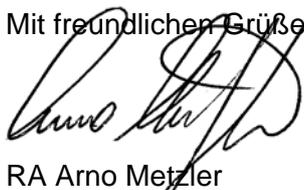
Es sollte daher zumindest die Regelung des Ansparabzugsbetrages nach § 7g EStG so gestaltet werden, dass auch die Wettbewerbfähigkeit für Freiberufler verbessert wird, da auch diese sich immer mehr dem internationalen Wettbewerb stellen müssen. Es sei hier in diesem Zusammenhang nur kurz die Dienstleistungsrichtlinie erwähnt. Während die Bildung einer Thesaurierungsrücklage nicht an die Investition einzelner Wirtschaftsgüter gebunden ist, haben kleine und mittlere Unternehmen nicht die Möglichkeit entsprechende Rücklagen für kurzfristige nicht vorhersehbare Investitionen zu bilden.

Der Entlastungsbetrag nach § 32 c EStG für Gewinneinkünfte, der im Zusammenhang mit der „Reichensteuer“ eingeführt wurde und letztmalig für 2007 anzuwenden ist, sollte zumindest für die Freien Berufe bestehen bleiben, da die Thesaurierungsrücklage für diese Berufsgruppe in der Regel keine entsprechende Entlastung bringt und nach der neuen Regelung des § 7g EStG auch keine Möglichkeit der Bildung einer Ansparrücklage besteht. Die Liquidität der Freiberufler für Investitionen sollte auch im Rahmen der Unternehmensteuerreform beachtet werden, auch unter dem Aspekt, dass die degressive Abschreibung ab dem Jahr 2008 nicht mehr möglich ist. Es sollte für Freiberufler auch unter steuerlichen Aspekten immer noch lukrativer sein in sein Unternehmen zu investieren als in Kapitalanlagen.

Petition:

Die Regelung des Ansparabzugsbetrages nach § 7g EStG ist für Freiberufler entsprechend der Thesaurierungsrücklage großzügig zu gestalten (s.o. zu § 7g EStG-E). Der Entlastungsbetrag nach § 32 c EStG ist für Einkünfte i.S. des § 18 Abs.1 EStG weiter beizubehalten.

Mit freundlichen Grüßen



RA Arno Metzler

Hauptgeschäftsführer